### I. Name, Sitz und Zweck

#### 1. Name

Unter dem Namen "Naturforschende Gesellschaft Oberwallis" (NfGO) besteht ein politisch, ideologisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art 60 ff ZGB. Sie ist eine der kantonalen und regionalen Gesellschaften (KRG) der Schweizerischen Akademie der Naturwissenschaften (sc-nat).

#### 2. **Sitz**

Die NfGO hat ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten

#### 3. Zweck

Die NfGO verfolgt den Zweck, das Interesse an naturwissenschaftlichen Erkenntnissen zu wecken, das Verständnis für die Naturwissenschaften zu fördern und die naturwissenschaftlichen Erkenntnisse zu verbreiten.

### 4. Mittel zur Erreichung der Ziele

Um diese Ziele zu erreichen, organisiert die Gesellschaft

- a. Vorträge aus allen Gebieten der Naturwissenschaften,
- b. Naturwissenschaftlichen Exkursionen
- c. Veröffentlichung naturwissenschaftlicher Arbeiten
- d. Zusammenarbeit mit Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung

# II. <u>Mitgliedschaft</u>

### 5. Mitgliedschaft

Als Mitglied der NfGO kann aufgenommen werden, wer den Zweckparagraphen anerkennt. Die NfGO besteht aus Einzelmitgliedern, Ehrenmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Kollektivmitgliedern

#### 6. **Beitritt**

Beitrittserklärungen sind schriftlich an den Präsidenten zuhanden des Vorstandes zu richten. Über die Aufnahme berät und entscheidet der Vorstand.

#### 7. Rechte

Die Mitglieder geniessen im Allgemeinen freien eintritt

zu allen Veranstaltungen, soweit die NfGO alleinige Veranstalterin ist.

#### 8. Austritt und Ausschluss

Mitglieder, die aus der NfGO auszutreten wünschen, haben dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlischt nach dreimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages. Mitglieder, die den Interessen der NfGO zuwiderhandeln, können auf begründeten Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder vom Verein ausgeschlossen werden

# III. Organisation

# 9. Organe

Die Organe der NfGO sind

- a. Die Organe der NfGO sind:
- b. Die Mitgliederversammlung,
- c. Der Vorstand,
- d. Die Revisoren,
- e. Die Kommissionen

### 10. Die Mitgliederversammlung

a. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliderversammlung ist das oberste Organ der NfGO

#### b. Einberufung

Sie wird mindestens einmal im Jahr mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mit Bekanntgabe der Traktanden einberufen.

#### c. Befugnisse

Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Revisoren,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages,
- d. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Änderung der Statuten,
- g. Auflösung des Vereins.

### d. Obligatorische Traktanden

- a. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- b. Vorlage des Jahresberichtes,

- c. Vorlage des Kassaberichtes,
- d. Bericht der Rechnungsrevisoren,
- e. Entlastung des Vorstandes,
- f. Voranschlag und Festsetzung des Jahresbeitrages,
- g. Wahl des Präsidenten, der übrigen
  Vorstandsmitglieder und zweier
  Rechnungsrevisoren im dreijährigen Turnus,
- h. Eventuelle Ersatzwahlen,
- i. Varia

### 11. Der Vorstand

#### a. Wahl des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er wird von der Mitlgiederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder sollten nach Möglichkeit aus verschiedenen naturwissenschaftlichen Richtungen stammen.

- b. Konstitution
- c. Unter Vorbehalt von Art. 10 konstituiert er sich selbst.
- d. Aufgaben und Befugnisse

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt die Geschäfte, die nicht in der Kompetenz der Mitgliederversammlung liegen. Er regelt die Zeichnungsberechtigung.

#### 12. Die Rechnungsrevisoren

a. Wahl der Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

### b. Aufgaben

Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Kassaführung und stellen der Mitgliederversammlung Antrag auf Genehmigung oder Nichtgenehmigung der Rechnung.

### 13. Kommissionen

Zur Entlastung des Vorstandes können zur Ausführung bestimmter Aufgaben Kommissionen bestellt werden.

### IV. <u>Beiträge</u>

### 14. Jahresbeitrag

Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Jahresbeitrages befreit.

# v. Statutenänderung und Auflösung des Vereins

## 15. Statutenänderungen

Eine vollständige oder teilweise Revision der Statuten kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Abänderungsanträge sind an einer Mitgliederversammlung vorzubringen und an der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt. Die Annahme erfolgt durch Zweidrittelsmehrheit der abgegebenen Stimmen.

# 16. Auflösung des Vereins

Ein Auflösungsantrag ist an einer Mitgliederversammlung vorzubringen und an der nächsten Mitgliederversammlung wird darüber abgestimmt. Ein Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden Mitglieser beistimmen. Im Falle einer Auflösung bestimmt die letzte Mitglieserversammlung über eine dem Vereinszweck entsprechende Verwendung des Gesellschaftsvermögens. Die Mitglieder haben keinen persönlichen Anspruch auf das Vermögen.

# VI. <u>Schlussbestimmungen</u>

### 17. Inkrafttreten

Die vorliegenend, geändertenStatuten treten nach der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 28.2.2013 in Kraft.

Die Präsident:

Paul Hanselmann

Der Aktuar:

**Brigitte Wolf**